

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Liepgarten

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Liepgarten

Aufgrund des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351) in der geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.03.2026 und nach Anzeige bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Liepgarten erlassen:

Artikel 1 **Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Liepgarten vom 02.12.2024, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Liepgarten vom 06.12.2024, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 - 3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.“
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
2. In § 5 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten der Verwaltung“ gestrichen.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Liepgarten, den 02.04.2026

Becker
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Liepgarten geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.